



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 4/2021

28. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 11. Januar 2021 62

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Az.: 21-0502/3/9-2021/2204 vom 8. Januar 2021 64

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2. Allgemeinverfügung zur Änderung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5422/4 vom 9. Januar 2021 70

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Richtlinie Kommunaldarlehen Hochwasser 2010 vom 5. Januar 2021 72

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programm Investitionspakt Sportstätten – Programmjahr 2021 vom 12. Januar 2021 72

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Änderung/Ergänzung der straßenrechtlichen Statusentscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen für das Verkehrsbauvorhaben „Neubau der Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig, Bauabschnitt 5.2 Rötha bis BAB A 38“ vom 11. Januar 2021 75

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Zeithain (Landkreis Meißen) vom 11. Januar 2021 85

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Stadt Schneeberg mit der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 8. Januar 2021 87

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Stadt Schneeberg im Rahmen der Aufnahme der Standesämter der Stadt Schneeberg, der Stadt Lößnitz und der Gemeinde Bad Schlema in den Standesamtsbezirk Aue und dessen Finanzierung vom 25. November 2013 88

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 13. Januar 2021 89

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ 90

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 11. Januar 2021

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der

nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer

- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 11. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Marth
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Az.: 21-0502/3/9-2021/2204

Vom 8. Januar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die aktuell steigenden Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der

Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen geltenden Fassung und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlage, Raumlufthanlagen

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.

- Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumluftechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

- Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei raumluftechnischen Anlagen mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Mensen nach § 4 Absatz 2 Nummer 24 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einschließlich der Essensversorgung im Rahmen der Kinder-Notbetreuung sowie in Fällen der ab dem 18. Januar 2021 zulässigen Präsenzbeschulung spezifischer Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge nach § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind von den entsprechenden Einrichtungen im Rahmen der Notbetreuung zu beachten.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im unmittelbaren Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen wirksamen Schutzmaßnahmen (durchsichtige Trennwände beziehungsweise Barrieren, Abstand) gegeben sind. Kunststoffvisiere und Ver-

gleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

- Kantinen und Mensen müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
 - Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen sind im Innen- und im Außenbereich zudem die Regelungen für Geschäfte und Läden beachten: In Warteschlangen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - In Innenräumen ist für belegte Tische ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische einzuhalten. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen mit Ausnahme von Personengruppen nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sicher gewährleistet ist. § 2 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
 - Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
 - Für die Abgabe von Speisen und Getränken in Kantinen und Mensen in Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
 - Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
 - Im Eingangsbereich zu Kantinen und Mensen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsspender aufzustellen.
 - Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Eine Verkürzung ist durch einen negativen Test auf SARS-CoV-2 ab dem zehnten Tag zulässig.
 - Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von 10 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
 - Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- ### 2. Hygieneregeln für die Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- Gemäß § 3 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Acrylglascheiben) ergriffen wurden, und die Kunden

beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schilder hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (zum Beispiel Acrylglascheiben) abzuschirmen. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig – mindestens zwei Mal arbeitstäglich – zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich gewährleistet werden.
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
- Gemäß § 5 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenanzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
- Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Eine Verkürzung ist durch einen negativen Test auf SARS-CoV-2 ab dem zehnten Tag zulässig.
- Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von zehn Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**

- Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf **kosmetischer Gegenstände**:

- Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für Übernachtungsangebote nach § 4 Absatz 2 Nummer 21 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aus notwendigen beruflichen, medizinischen oder sozialen Anlässen

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 21 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.
- Restaurants in Beherbergungsstätten dürfen eine Speisen- und Getränkeversorgung nur für Übernachtungsgäste anbieten. Für die Speisen- und Getränkeversorgung sind die Hygieneregeln gemäß Ziffer II Nummer 1 zu beachten.

4. Hygieneregeln für Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, soweit medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden

- Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

5. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus- und Fortbildungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2

Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

- Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnlichem werden nicht empfohlen.
 - Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
 - Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
 - Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
 - Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
 - Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
 - Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
 - Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
 - In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- 6. § 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**
- Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.
 - Besucher in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen) sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet; für das Personal gilt dies entsprechend der RKI-Empfehlung sowie den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, wonach bei Kontakt zu allen Risikogruppen das Tragen von Masken vorgesehen ist.
 - Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene, und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
 - Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise

36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

7. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit pädagogischer Betreuung, für Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen, und für Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 16 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

8. Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.
- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hat für Bewohner und Bewohnerinnen von
 - a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
 - b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
 - c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.

- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2. Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

10. Hygieneregeln für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen

- Der Mindestabstand ist mit Ausnahme bei der Therapie am Patienten immer einzuhalten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Behandlungsart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während der Behandlung uneingeschränkt sicherstellen und ist im Konzept des Fitnessstudios oder der Einrichtung abzubilden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Behandlungseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Behandlungsgeräte oder sonstige medizinische Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) versehen werden.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

11. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt

- Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt, ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich

an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.

- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Nutzern zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

12. Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- Soweit Fahrten mit Reisebussen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unternommen werden, ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.

13. Hygieneregeln für die sportlichen Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 8 2. Halbsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Gemäß Sächsischer Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Ausnahmen gemäß §§ 3 Absatz 3 Nummer 3 und 4 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung sind zulässig.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 7. Februar 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Dezember 2020 in der ab 16. Dezember 2020 geltenden konsolidierten Fassung, Az.: 21-0502/3/8-2020/48377, außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 8. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

2. Allgemeinverfügung zur Änderung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5422/4

Vom 9. Januar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, folgende

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

Allgemeinverfügung:

Teil 1

Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer 3.2. wird folgender Satz angefügt:
„Es ist zulässig, kurzfristig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, wenn dies zur Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 an Testschulen erforderlich ist.“
2. Der Ziffer 3.4. wird folgender Satz angefügt:
„Die Dokumentationspflicht nach Satz 1 gilt nicht für Personen, die an der Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 an Testschulen teilnehmen.“
3. Ziffer 5.1. wird wie folgt geändert:
In Satz 3 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

Teil 2

Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der 10. Januar 2021 bestimmt, an dem sie wirksam wird. Die Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 21. Februar 2021 unwirksam.

Teil 3

Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

Zu Teil 1, Ziffer 1:

Ab dem 18. Januar 2021 soll für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge nach § 5a Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2) eine Präsenzbesuchung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sollen an sogenannten Testschulen freiwillige Tests auf SARS-CoV-2 für diese Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte durch fachlich qualifizierte Testteams durchgeführt werden. Da Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die an der jeweiligen Testschule nicht besucht werden oder beschäftigt sind, als einrichtungsfremde Personen nach Ziffer 1.2.5. der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 gelten, müssten sie nach der bisherigen Ziffer 3.2. der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der ergänzende Satz stellt nunmehr klar, dass dies im Moment der Testabnahme nicht gilt.

Zu Teil 1, Ziffer 2:

Auch diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit den geplanten Tests. Eine Anwesenheit einrichtungsfremder Personen, die an den Testungen teilnehmen, in einem Schulgebäude, welche fünfzehn Minuten überschreitet, müsste nach der bisherigen Ziffer 3.4 der Allgemeinverfügung vom

13. August 2020 dokumentiert werden. Mit der Dokumentationspflicht sollen Infektionsketten nachvollzogen werden können. Da im Rahmen der Tests bereits weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden, ist eine zusätzliche Dokumentation nicht erforderlich. Ausgenommen werden daneben durch den anzufügenden Satz auch die Testteams, welche die Tests durchführen.

Zu Teil 1, Ziffer 3:

§ 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ordnet – mit Ausnahme einer Notbetreuung und einer Präsenzbesuchung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen – grundsätzlich die Schließung aller Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege bis nunmehr zum 7. Februar 2021 an. Die vorliegende Allgemeinverfügung schließt die Ziffern 3.1 und 4.1 der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 für den genannten Zeitraum aus, um eine Harmonisierung mit § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu fördern und dem Missverständnis vorzubeugen, auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 sei trotz der Verordnung ein herkömmlicher Schulbetrieb möglich. Die von der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 vorgegebenen Regelungen (Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen) finden auch im Zeitraum bis zum 7. Februar 2021 Anwendung, im Schulbetrieb und im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung allerdings nur im vom § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgegebenen Rahmen (Notbetreuung und Präsenzbesuchung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen).

Dresden, den 9. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Richtlinie Kommunaldarlehen Hochwasser 2010

Vom 5. Januar 2021

I.

Die Richtlinie Kommunaldarlehen Hochwasser 2010 vom 18. August 2010 (SächsABI. SDr. S. S 113), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. August 2017 (unveröffentlicht) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „Staatsministerium des Innern“ durch die Wörter „Staatsministerium für Regionalentwicklung“ ersetzt.
2. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt

durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.“

3. In Ziffer III wird die Angabe „das durch Gesetz vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert worden ist“ ersetzt.
4. Ziffer VII Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Auszahlung kann vom Staatsministerium für Regionalentwicklung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bis längstens zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 5. Januar 2021

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programm Investitionspakt Sportstätten – Programmjahr 2021

Vom 12. Januar 2021

I.

Ziel und Rechtsgrundlagen der Ausschreibung

(1) Diese Bekanntmachung dient der programmatischen Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (VV Investitionspakt Sportstätten 2021). Sie regelt insbesondere die Voraussetzungen für Gemeinden auf eine Programmaufnahme und legt verbindliche Fristen für die Antragstellung fest. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden VV Investitionspakt Sportstätten 2021.

(2) Der Investitionspakt Sportstätten verfolgt folgende Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt sächsische Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

(3) Die Bekanntmachung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Abschnitt C Nummer 10 der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), die in den Zuständigkeitsbereich des neu gegründeten Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) übergegangen ist. Die RL Städtebauliche Erneuerung findet entsprechende Anwendung, soweit nachstehende Regelungen nicht entgegenstehen.

II.

Programmbestimmungen

(1) Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), das heißt bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die Sportstätte muss überwiegend dem Breitensport zur Verfügung stehen.

(2) Gefördert werden können Sportstätten in laufenden Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung vom Bund und vom Freistaat Sachsen aufgenommen sind sowie städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der kommunalen integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung beziehungsweise der regionalen Sportstättenleitplanung entsprechen, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst. Darin muss

der langfristige Bedarf für die Existenz der Sportanlage ausgewiesen sein.

(3) In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen, sofern ein besonderer Bedarf besteht und dieser im Antrag umfassend dargestellt wird. Ein besonderer Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geografischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde, dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten, Abschnitt B Nummer 7.3.4 der RL Städtebauliche Erneuerung gilt entsprechend.

(5) Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Neubauten sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht für den Ersatzneubau gemäß Artikel 5 Satz 2 der VV Sportsstätten 2021 im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung des Bestandes. Ergänzend für bauliche Maßnahmen sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

(6) Abschnitt B Nummer 7.3.5.2 der RL Städtebauliche Erneuerung findet in Bezug auf die Verpflichtung zur Unterschreitung der Höchstwerte der Energieeinsparverordnung um mindestens 20 Prozent keine Anwendung.

(7) Hinsichtlich eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK), wobei sich die maßgebliche Antragstellung auf Anträge nach dieser Bekanntmachung bezieht und nicht auf eine Antragstellung im Rahmen der Fachförderung.

III.

Maßgaben, Bewertung und Priorisierung

(1) Antragsberechtigt sind Gemeinden des Freistaates Sachsen mit mindestens 2 000 Einwohnern. Die Zuwendungen können unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Programmaufnahme erfolgt qualitätsbezogen unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Allgemeine Prüfkriterien sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend der Hinweise und Formblätter der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB),

- b) Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen sowie der Voraussetzungen dieser Programmbekanntmachung,
- c) Erklärung zur Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils und
- d) Laufzeit der geplanten Einzelmaßnahme bis zu fünf Jahren.

(3) Für die Programmaufnahme stehen voraussichtlich 6 158 400 Euro zur Verfügung. Folgende Kriterien finden bei der Auswahl besondere Berücksichtigung:

- a) Priorisiert werden zunächst Maßnahmen (Kategorie I), für die
 1. bereits ein Antrag auf Fachförderung aus der Sportförderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bei der SAB für eine dem Grunde nach förderfähige Maßnahme vorliegt,
 2. die Fachförderung nur infolge ausgeschöpfter Mittel in absehbarer Zeit nicht möglich ist und eine Förderempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern I vorliegt,
 3. die geplante Maßnahme die Voraussetzung von Ziffer II. Absatz 2 erfüllt und
 4. sich die antragstellende Gemeinde in einer schwierigen Haushaltslage in entsprechender Anwendung der Definition nach Abschnitt A Nummer 4.3.1 oder 4.3.2 der RL Städtebauliche Erneuerung befindet.
- b) Danach werden Maßnahmen priorisiert (Kategorie II), für die noch kein Antrag auf Fachförderung aus der Sportförderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern gestellt wurde, die aber ansonsten die Voraussetzungen der Kategorie I erfüllen.
- c) Danach werden Maßnahmen priorisiert (Kategorie III), die nur deshalb nicht in die Kategorie I und II fallen, weil sich die Gemeinde in keiner schwierigen Haushaltslage befindet.
- d) Zuletzt können Maßnahmen berücksichtigt werden (Kategorie IV), die nur deshalb nicht in die Kategorie I

oder II fallen, weil sie gemäß Ziffer II Absatz 3 außerhalb von bestehenden Städtebaufördergebieten oder Untersuchungsgebieten liegen.

IV.

Verfahren, Anträge und Fristen

(1) Die Formulare für die Anträge auf Programmaufnahme in das Bund-Länder-Programm Investitionspakt Sportstätten 2021 sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens.

(2) Anträge auf Programmaufnahme sind in zweifacher Ausfertigung bis zum

12. März 2021

bei der SAB einzureichen.

(3) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

V.

Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 12. März 2021 elektronisch auszufüllen. Sie werden im Internet unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufi/> zur Verfügung gestellt. Bereits den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Verfügt eine Gemeinde über noch keine Zugangsdaten und bei Fragen zu den Begleitinformationen, sind diese per E-Mail an Staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de anzufordern beziehungsweise zu richten.

Dresden, den 12. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Menke
Ministerialdirigent

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Änderung/Ergänzung der straßenrechtlichen Statusentscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen für das Verkehrsbauvorhaben „Neubau der Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig, Bauabschnitt 5.2 Rötha bis BAB A 38“

Vom 11. Januar 2021

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der die straßenrechtlichen Statusentscheidungen – Widmungen, Umstufungen, Einziehungen – des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen, (Az.: L32-0513.25/16/8(42), vom 29. November 2013 für die Zulassung des Verkehrsbauvorhabens „Neubau der Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig, Bauabschnitt 5.2 Rötha bis BAB A 38“ geändert beziehungsweise ergänzt werden.

1. Allgemeinverfügung

1.1 Die im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen, Az.: L32-0513.25/16/8(42), vom 29. November 2013 unter Ziffer V verfügte straßenrechtlichen Entscheidungen werden bezüglich der Buchstaben A, Ziffer 1 und B, Ziffern 1 und 12 sowie C wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

B 2

Soweit Teile der Bestandstrasse der B 2 im Zuge der Baumaßnahmen in die neu zu bauende Straße integriert werden, erfolgt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck deren Aufstufung zur Bundesautobahn A 72 in der Baulastträgerschaft der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Ergänzung zu Buchstabe C). Insoweit entfällt die unter Buchstabe B, Ziffer 1 verfügte Einziehung wie auch die unter Buchstabe A Ziffer 1 angeordnete Neuwidmung für diese Teilabschnitte der B 2.

B 95

Soweit Teile der Bestandstrasse der B 95 im Zuge der Baumaßnahmen in die neu zu bauende Straße integriert werden, erfolgt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck deren Aufstufung zur Bundesautobahn A 72 in der Baulastträgerschaft der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Ergänzung zu Buchstabe C). Insoweit entfällt die unter Buchstabe B, Ziffer 12 verfügte Einziehung wie auch die unter Buchstabe A Ziffer 1 angeordnete Neuwidmung für diese Teilabschnitte der B 95.

1.2 Für den Fall, dass im Rahmen des planfestgestellten Verkehrsbauvorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gilt folgendes:

Werden öffentliche Straßen und Wege oder Teile hiervon im Zuge der planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet sofern zu diesem Zeitpunkt die Widmungsvoraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes beziehungsweise des § 6 Absatz 3 des Sächsischen Straßengesetzes vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

1.3 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 11. Januar 2021

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Mathias Tegtmeyer
Referatsleiter

Planfeststellungsbeschluss

Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig Abschnitt 5.2

Rötha bis BAB A 38

(Auszug)

V Straßenrechtliche Nebenentscheidungen

A Widmungen

Unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der jeweiligen Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte der Widmung zugestimmt haben oder der jeweilige Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat, werden die nachfolgend genannten Widmungen mit der Verkehrsübergabe wirksam:

- 1 Die neu zu bauende Straße zwischen der Anschlussstelle Leipzig-Süd der BAB A 38 und dem Bauabschnitt 5.1 der BAB A 72 wird zwischen NK 4740 036 und dem NK 4840 082 auf einer Länge von 8,099 km zur Bundesautobahn A 72 gewidmet. Gleichfalls werden die Rampen der Anschlussstelle BAB A 72/B 2 (Rampe Nordwest mit dem Anfangspunkt N und dem Endpunkt T, Rampe Nordost mit dem Anfangspunkt G und dem Endpunkt M, Rampe Südwest mit dem Anfangspunkt U und dem Endpunkt Z und Rampe Südost mit dem Anfangspunkt A und dem Endpunkt F – Anfangs- und Endpunkte jeweils nach Darstellung im Detailplan Bezeichnung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 2) auf einer Länge von insgesamt 2,743 km zur Bundesautobahn A 72 gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Die neu zu bauende Straße zwischen dem NK 47039 103 Station 4,020 und dem neuen NK 4740 089 wird auf einer Länge von 0,815 km zur Bundesstraße 2 gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Die neu zu bauende Straße zwischen dem neuen NK 4740 090 und dem NK 4740 017 Station 2,020 wird auf einer Länge von 0,243 km zur Kreisstraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 4 Die neu zu bauende Straße zwischen dem neuen NK 4740 089 und dem NK 4740 017 Station 1,457 wird auf einer Länge von 0,892 km zur Kreisstraße 7934 gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 5 Die neu zu bauende Straße von der August-Bebel-Straße in Rötha im NK 4740 014 (Bauanfang Bau-km 0+025) bis zum NK 4840 037 Station 2,610 (Bauende Bau-km 0+381) wird auf einer Länge von 0,356 km zur Kreisstraße 7930 gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 6 Die neu zu bauende Straße zwischen dem NK 4740 015 Punkt A (Punkt A nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) und der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Am Westufer“ wird auf einer Länge von 0,499 km zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Böhlen.
- 7 Die neu zu bauende Straße zwischen der unter 6 gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße und dem bestehenden Wirtschaftsweg westlich des Rückhaltebeckens Stöhna wird auf einer Länge von 0,349 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Böhlen.
- 8 Die neu zu bauende Straße westlich der Eisenbahnstrecken 6362 und 6378, die die unter 2 gewidmete Straße unterquert, wird auf einer Länge von 0,175 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Böhlen.
- 9 Die neu zu bauende Straße zwischen der unter 2 gewidmeten Straße und der unter 8 gewidmeten Straße, die südlich der unter 2 gewidmeten Straße verläuft, wird auf einer Länge von 0,395 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Böhlen.
- 10 Die neu zu bauende Straße nördlich der Eisenbahnstrecke 6822 zwischen dem Knotenpunkt Lessingstraße/ Straße des Aufbaus bis zur Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg wird auf einer Länge von 0,326 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rötha.
- 11 Die neu zu bauende Straße, die von der unter 10 gewidmeten Straße aus in nördliche bzw. westliche Richtung führt und dabei die unter 1 gewidmete Straße überquert, wird auf einer Länge von 0,422 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rötha.
- 12 Die neu zu bauende Straße, die von der unter 11 gewidmeten Straße nördlich der unter 1 gewidmeten Straße bis zur Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg in östliche Richtung führt, wird auf einer Länge von 0,250 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rötha.
- 13 Die neu zu bauende Straße, die zwischen der unter 1 gewidmeten Straße und der Eisenbahnstrecke 6822 in südöstliche Richtung verläuft, sodann die unter 1 gewidmete Straße überquert und anschließend weiter in östliche Richtung bis zur Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg führt, wird auf einer Länge von 0,549 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rötha.
- 14 Die neu zu bauende Straße, die von der unter 13 gewidmeten Straße nordöstlich der unter 1 gewidmeten Straße in nordwestliche Richtung bis zur Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg führt, wird auf einer Länge von 0,290 km zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rötha.

B Einziehungen

Die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen verlieren jegliche Verkehrsbedeutung und werden daher eingezogen. Die Einziehung wird mit der Sperrung der jeweiligen Straße wirksam:

- 1 Die Bundesstraße 2 wird zwischen dem NK 4740 036 und dem NK 4740 015 auf einer Länge von 2,513 km eingezogen.
- 2 Die Bundesstraße 2 wird zwischen dem NK 47039 103 Station 4,020 und dem NK 4740 015 (Punkt X nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,630 km eingezogen.
- 3 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten B und E (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,057 km eingezogen.
- 4 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten C und D (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,250 km eingezogen.
- 5 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten G und X (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,637 km eingezogen.
- 6 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten H und 1 (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,157 km eingezogen.
- 7 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten K und L (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,154 km eingezogen.
- 8 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten M und N (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,229 km eingezogen.
- 9 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten P und Q (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,037 km eingezogen.
- 10 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten U und Y (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,438 km eingezogen.
- 11 Die Bundesstraße 2 wird im NK 4740 015 zwischen den Punkten X und T (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,789 km eingezogen.
- 12 Die Bundesstraße 95 wird zwischen dem NK 4740 015 und dem NK 4740 014 (Punkt O nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 3,578 km eingezogen.
- 13 Die Richtungsfahrbahn Chemnitz der Bundesstraße 95 wird zwischen dem NK 4740 014 (Punkt O nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) und dem NK 4840 037 auf einer Länge von 3,617 km eingezogen.
- 14 Die Richtungsfahrbahn Leipzig der Bundesstraße 95 wird zwischen dem NK 4840 037 Station 2,610 und dem NK 4740 014 Punkt O (Punkt O nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 1,007 km eingezogen.
- 15 Die Bundesstraße 95 wird im NK 4740 014 zwischen den Punkten A und O (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 0,644 km eingezogen.
- 16 Die Bundesstraße 95 wird im NK 4740 014 zwischen dem Knotenpunkt Lessingstraße/Straße des Aufbaus/ öffentlicher Feld- und Waldweg und dem Punkt M (nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 0,749 km eingezogen.
- 17 Die Bundesstraße 95 wird im NK 4740 014 zwischen den Punkten N und B (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 0,258 km eingezogen.
- 18 Die Bundesstraße 95 wird im NK 4740 014 zwischen den Punkten B und Z (jeweils nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 0,249 km eingezogen.
- 19 Die Staatsstraße 72 wird im Abschnitt zwischen den unter A 3 und A 4 gewidmeten Straßen auf einer Länge von 0,563 km eingezogen.
- 20 Die Gemeindeverbindungsstraße „Am Westufer“ wird im Abschnitt zwischen der Richtungsfahrbahn Leipzig und der unter 12 eingezogenen Straße und der unter A 6 gewidmeten Straße auf einer Länge von 0,832 km eingezogen.
- 21 Der öffentliche Feld- und Waldweg, der westlich der Eisenbahnstrecken 6362 und 6378 die unter 2 eingezogene Straße unterquert, wird auf einer Länge von 0,110 km eingezogen.
- 22 Der öffentliche Feld- und Waldweg, der in die bisherige Anschlussstelle Rötha Nord der B 95 einmündet, wird im Abschnitt zwischen der unter 16 eingezogenen Straße und der unter A 10 gewidmeten Straße auf einer Länge von 0,327 km eingezogen.
- 23 Der öffentliche Feld- und Waldweg, der von der unter 22 eingezogenen Straße in nördliche Richtung verläuft, wird auf einer Länge von 0,330 km eingezogen.
- 24 Der öffentliche Feld- und Waldweg, der von der unter 22 eingezogenen Straße in nordöstliche Richtung verläuft,

wird im Bereich der unter A 1 und A 12 gewidmeten Straßen auf einer Länge von 0,105 km eingezogen.

- 25 Der öffentliche Feld- und Waldweg, der nördlich der Eisenbahnstrecke 6822 in nordöstliche Richtung führt, wird im Abschnitt zwischen den unter A 13 und A 14 gewidmeten Straßen auf einer Länge von 0,228 km eingezogen.

C Umstufungen

Bei den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen ändert sich die Verkehrsbedeutung. Sie werden daher umgestuft. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme der jeweiligen Straße für den neuen Verkehrszweck wirksam:

- 1 Die Richtungsfahrbahn Leipzig der Bundesstraße 95 wird zwischen dem NK 4840 037 und der unter A 5 gewidmeten Straße auf einer Länge von 2,610 km zur Kreisstraße 7930 abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 2 Die Bundesstraße 95 wird zwischen dem Punkt T im NK 4740 014 (Punkt T nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) und der unter A 5 gewidmeten Straße auf einer Länge von 0,520 km zur Kreisstraße 7930 abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 3 Die Bundesstraße 95 wird im NK 4740 014 zwischen dem Knotenpunkt Lessingstraße/Straße des Aufbaus/ öffentlicher Feld- und Waldweg und dem Punkt C (Punkt C nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknoten äste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 5) auf einer Länge von 0,391 km zur Ortsstraße abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rötha.
- 4 Die Staatsstraße 72 wird zwischen dem neuen NK 4740 091 und der unter A 4 gewidmeten Straße auf einer Länge von 3,900 km zur Kreisstraße 7934 abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 5 Die Staatsstraße 72 wird zwischen der unter A 3 gewidmeten Straße und dem Punkt H im NK 4740 015 (Punkt H nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) auf einer Länge von 0,839 km zur Kreisstraße abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipzig.
- 6 Die Staatsstraße 72 wird zwischen dem Punkt H im NK 4740 015 (Punkt H nach Darstellung im Detailplan Einziehung der Netzknotenäste AS A 72/B 2 neu, Planunterlage 15.2, Blatt 4) und dem NK 4740 015 Station 2,106 auf einer Länge von 1,898 km zur Ortsstraße abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Böhlen.
- 7 Die Staatsstraße 72 wird zwischen dem NK 4740 015 Station 2,106 und dem NK 4740 043 auf einer Länge von 3,315 km zur Ortsstraße abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Markkleeberg.

Lfd. Nr.	Str.-bez. ALT	Str.-bez. NEU	Anfangspunkt		Station	Endpunkt	Station	Länge (km)	Gemeinde- gebiet	Bisheriger Baulastträger	Neuer Baulastträger	Art	Verkehrsfreigabe bzw. Termin der Umstufung/ Einziehung
			NK	Station									
1.01	-	A 72	4840 082	0,000	0,000	neu 4740 088	0,000	5,222	Stadt Böhlen Stadt Rötha	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FSirG	Widmung mit Verkehrsfreigabe
1.02	-	A 72	neu 4740 088	0,000	0,000	4740 036	0,000	2,877	Stadt Marktleeburg Stadt Böhlen	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FSirG	Widmung mit Verkehrsfreigabe
1.03	-	A 72 (Rampe Nordwest AS A72/ B2)	neu 4740 088[N]	0,000	0,000	neu 4740 088[T]	0,000	0,847	Stadt Böhlen	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FSirG	Widmung mit Verkehrsfreigabe
1.04	-	A 72 (Rampe Südwest AS A72/ B2)	neu 4740 088[U]	0,000	0,000	neu 4740 088[Z]	0,000	0,541	Stadt Böhlen	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FSirG	Widmung mit Verkehrsfreigabe
1.05	-	A 72 (Rampe Nordost AS A72/ B2)	neu 4740 088[G]	0,000	0,000	neu 4740 088[M]	0,000	0,811	Stadt Böhlen	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FSirG	Widmung mit Verkehrsfreigabe
1.06	-	A 72 (Rampe Südost AS A72/ B2)	neu 4740 088[A]	0,000	0,000	neu 4740 088[F]	0,000	0,544	Stadt Böhlen	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FSirG	Widmung mit Verkehrsfreigabe

Zusammenstellung aller Netzänderungen mit direktem Bezug zum Neubauabschnitt 5.2 der A 72
Widmung, Umstufung und Einziehung nach FSirG und SächsStrG

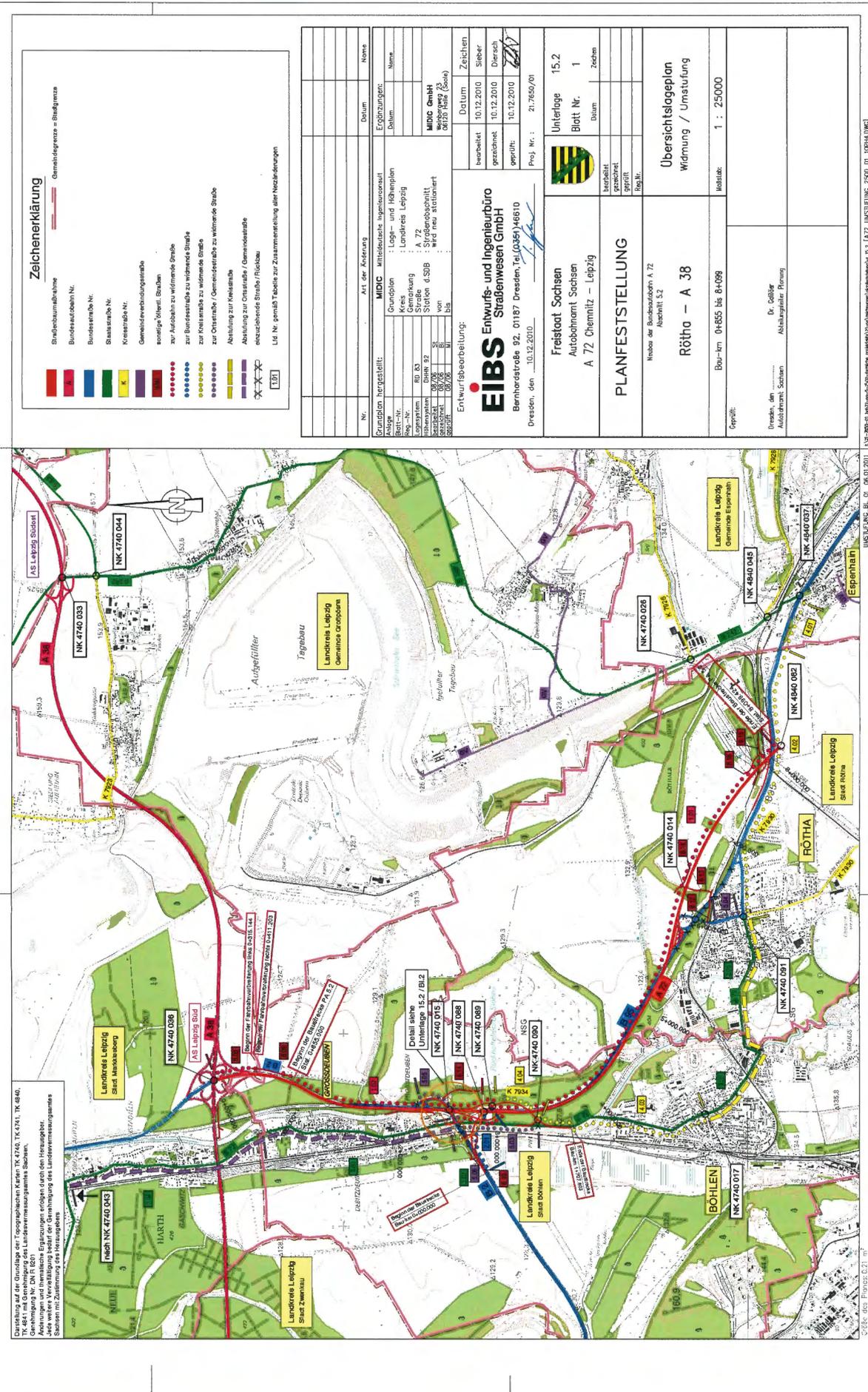
Neubau der Bundesautobahn A 72 Chemnitz-Leipzig
Abschnitt 5.2 - Rötha bis A 38

Unterlage 15.2, Seite 2
Stand 23.11.2010

Zusammenstellung aller Netzänderungen mit direktem Bezug zum Neubauabschnitt 5.2 der A 72 Widmung, Umstufung und Einziehung nach FStRG und SächsStRG												
Lfd. Nr.	Str.-bez. ALT	Str.-bez. NEU	Anfangspunkt		Endpunkt		Länge (km)	Gemeinde- gebiet	Bisheriger Baulastträger	Neuer Baulastträger	Art	Verkehrsfreigabe bzw. Termin der Umstufung/ Einziehung
			NK	Station	NK	Station						
2.01	-	B2	Bauanfang B2 4739-103	4,020	neu 4740 089	0,815	4,835	Stadt Böhlen	-	Bundesrepublik Deutschland	Widmung gem. §2 (1) FStRG	Widmung mit Verkehrsfreigabe
2.02	B2	-	4740 015	0,000	4740 036	0,000	2,513	Stadt Markkleeberg Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.03	B2	-	Bauanfang B2 4739-103	4,020	4740 015[X]	4,650	0,630	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.04	B2	-	4740-015[B]	0,000	4740 015[E]	0,000	0,057	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.05	B2	-	4740 015[C]	0,000	4740 015[D]	0,000	0,250	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.06	B2	-	4740 015[G]	0,000	4740 015[X]	0,000	0,637	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.07	B2	-	4740 015[H]	0,000	4740 015[I]	0,000	0,157	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.08	B2	-	4740 015[K]	0,000	4740 015[L]	0,000	0,154	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe
2.09	B2	-	4740 015[M]	0,000	4740 015[N]	0,000	0,229	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe

Lfd. Nr.	Str.-bez. ALT	Str.-bez. NEU	Anfangspunkt		Station	Endpunkt	NK	Station	Länge (km)	Gemeindegebiet	Bisheriger Baulastträger	Neuer Baulastträger	Art	Verkehrsfreigabe bzw. Termin der Umstufung/ Einziehung
			NK	Station										
2.10	B2	-	4740 015[P]	0,000	0,000	4740 015[Q]	0,000	0,037	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.11	B2	-	4740 015[U]	0,000	0,000	4740 015[V]	0,000	0,438	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.12	B2	-	4740 015[X]	0,000	0,000	4740 015[T]	0,000	0,789	Stadt Böhlen	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.13	B 95	-	4740 014[O]	0,000	0,000	4740 015	0,000	3,578	Stadt Böhlen Stadt Rötha	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.14	B 95	-	4840 037	0,000	0,000	4740 014[O]	0,000	3,617	Stadt Rötha Gem. Espenhaln	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.15	B 95	-	4740 014[A]	0,000	0,000	4740 014[O]	0,000	0,644	Stadt Rötha	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.16	B 95	-	4740 014 [C]	0,000	0,000	4740 014 [O]	0,000	0,499	Stadt Rötha	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.17	B 95	-	4740 014[O]	0,000	0,000	4740 014[M]	0,000	0,641	Stadt Rötha	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	
2.18	B95	-	4740 014[C]	0,000	0,000	4740 014[B]	0,000	0,580	Stadt Rötha	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung gem. §2 (4) FStRG	Einziehung mit Verkehrsfreigabe	

**Zusammenstellung aller Netzänderungen mit direktem Bezug zum Neubaubabschnitt 5.2 der A 72
Widmung, Umstufung und Einziehung nach FStRG und SächsStRG**



Zeichenerklärung

Gemeindegrenze = Stadtgrenze

Stabsbuchstaben

Bundesautobahn Nr. 3

Bundesstraße Nr. 10

Staatsstraße Nr. 10

Kreisstraße Nr. 10

Gemeindeverbindungsstraße

sonstige/öffentl. Straßen

zur Autobahn zu verführende Straße

zur Bundesstraße zu verführende Straße

zur Kreisstraße zu verführende Straße

zur Ortstraße / Gemeindestraße zu verführende Straße

Abkürzung zur Kreisstraße

Abkürzung zur Ortstraße / Gemeindestraße

einzelne Straße / Fließbau

101

Nr.		Art der Ausrufung		Name	
Anlage		MIDIC Mitteldeutsche Ingenieuranstalt		Datum	
Standort		Grundplan : Lage- und Höhenplan		Datum	
Lageplan		Kreis : Landkreis Leipzig		Datum	
Lageplan		Gemarkung : A 72		Datum	
Lageplan		Stellen d.SDB : Straßenabschnitt		Datum	
Lageplan		von : 09/05		Datum	
Lageplan		bis : 09/05		Datum	
Lageplan		Entwurfsbearbeitung:		Datum	
Lageplan		bearbeitet : 10.12.2010		Datum	
Lageplan		gezeichnet : 10.12.2010		Datum	
Lageplan		geprüft : 10.12.2010		Datum	
Lageplan		Proj. Nr. : 21.7852/91		Datum	
Lageplan		Untertage 15.2		Datum	
Lageplan		Blatt Nr. 1		Datum	
Lageplan		Zeichen		Datum	
Lageplan		bearbeitet		Datum	
Lageplan		gezeichnet		Datum	
Lageplan		geprüft		Datum	
Lageplan		Bearb.:		Datum	
Lageplan		PLANFESTSTELLUNG		Datum	
Lageplan		Freistaat Sachsen		Datum	
Lageplan		Autobahnamt Sachsen		Datum	
Lageplan		A 72 Chemnitz - Leipzig		Datum	
Lageplan		Neubau der Bundesautobahn A 72		Datum	
Lageplan		Abschnitt 5.2		Datum	
Lageplan		Röttha - A 38		Datum	
Lageplan		Übersichtsplan		Datum	
Lageplan		Widmung / Umstufung		Datum	
Lageplan		Maßstab: 1 : 25000		Datum	
Lageplan		Bau-Im 04-855 bis 04-099		Datum	
Lageplan		Geprüft:		Datum	
Lageplan		Dresden, den		Datum	
Lageplan		Autobahnamt Sachsen		Datum	
Lageplan		Dr. Gäßler		Datum	
Lageplan		Abteilungsleiter Planung		Datum	

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karten TK 4740, TK 4741, TK 4840, TK 4841 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen.
 Genehmigung Nr. DN 15/2011
 Jedes weitere Vervielfältigen bedarf der Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen mit Zustimmung des Herausgebers.

ILK 15.2/15.3, Bl. 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Zeithain (Landkreis Meißen)

Vom 11. Januar 2021

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Staatsstraße 88

Abschnitt Netzknoten 4645 065 Stat. 0,000–Stat. 0,474
(Netzknoten 4645 022)

Länge: 0,474 km

1.2 Staatsstraße 88

Abschnitt Netzknoten 4645 022 Stat. 0,000–Stat. 0,671

Länge: 0,671 km

1.3 Staatsstraße 88

Abschnitt Netzknoten 4645 022 Stat. 0,671–Stat. 2,082
(Netzknoten 4645 028)

Länge: 1,411 km

1.4 Kreisstraße 8575

Abschnitt Netzknoten 4645 028 Stat. 0,000–Stat. 3,237
(Netzknoten 4646 150)

Länge: 3,237 km

2. Verfügungen

2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Kreisstraße 8574 abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Meißen.

2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Zeithain.

2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Zeithain.

2.4 Der unter Ziffer 1.4 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Staatsstraße 88 aufgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Freistaat Sachsen.

2.5 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Verfügungen können im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

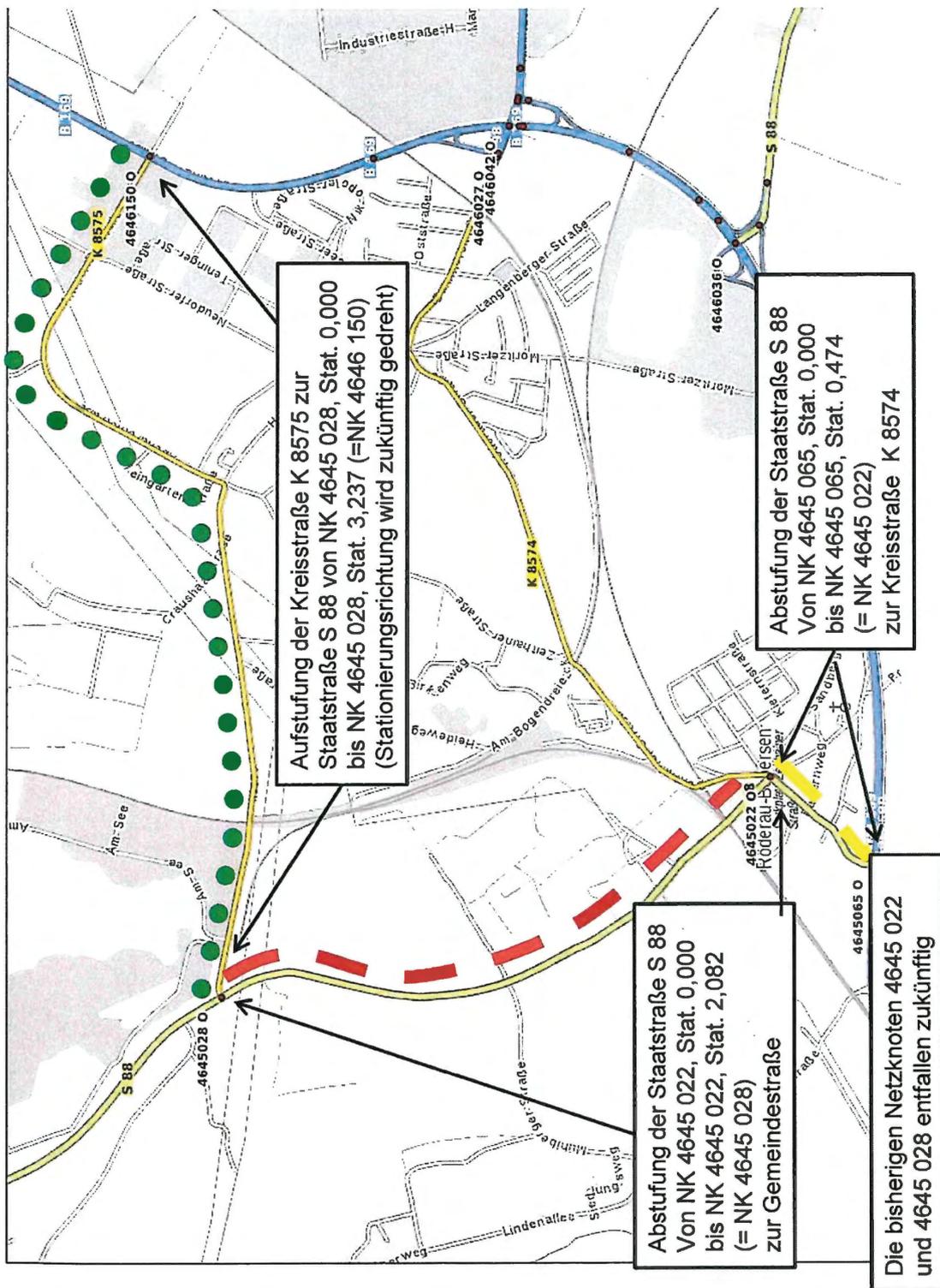
Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 11. Januar 2021

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Mathias Tegtmeier
Referatsleiter

Umstufungen in Zeithain zum 1. Januar 2021



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens
der Stadt Schneeberg mit der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema**

Vom 8. Januar 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Dezember 2020 (Az.: 093.18/20-030.mo-35/53 ÄZV) auf der Grundlage des § 72 Absatz1 in Verbindung mit § 49 Absatz1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Stadt Schneeberg im Rahmen der Aufnahme der Standesämter der Stadt Schneeberg, der Stadt Lößnitz und der Gemeinde Bad Schlema in den Standesamtsbezirk Aue und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Schneeberg und der Großen Kreisstadt Aue vom

10. November 2020 wird im Einvernehmen mit der Fachaufsicht rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für diesen Genehmigungsbescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der 1. Änderung der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 8. Januar 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Stadt Schneeberg im Rahmen der Aufnahme der Standesämter der Stadt Schneeberg, der Stadt Löbnitz und der Gemeinde Bad Schlema in den Standesamtsbezirk Aue und dessen Finanzierung vom 25. November 2013

Zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema als Rechtsnachfolger der Großen Kreisstadt Aue vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Heinrich Kohl

und der

Stadt Schneeberg
vertreten durch die Beigeordnete Marei Hilmer

wird auf der Grundlage der §§ 71 Absatz 1 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11.12.2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsische Personenstandsverordnungen (SächsPStVO) vom 07.01.2009 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung

In § 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

(1 a) Für das Gemeindegebiet Schneeberg kann der Bürgermeister der Stadt Schneeberg als Eheschließungsstandesbeamter gem. § 1 Abs. 3 SächsPStVO durch den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bestellt werden. Er wird befugt in Ergänzung der bestellten Standesbeamten/innen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema auf dem Gemeindegebiet Schneeberg die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SächsPStVO vorzunehmen, soweit er den erforderlichen Nachweis gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 SächsPStVO erbringt. Bei Beurkundung durch den Eheschließungsstandesbeamten ist ein Siegel der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema -Standesamt- zu verwenden, welches mit der Bestellung durch den Oberbürgermeister ausgehändigt wird. Die Bestellung endet mit der Amtszeit des Bürgermeisters.

§ 2 In Kraft Treten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und öffentlichen Bekanntgabe der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den

Kohl
Oberbürgermeister

Schneeberg, den 10. November 2020

Hilmer
Beigeordnete/stellv. Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung
der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“**

Vom 13. Januar 2021

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. Januar 2021 (Az: 1501/2021) die am 9. Dezember 2020 durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssat-

zung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) genehmigt.

Meißen, den 14. Januar 2021

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“

Auf Grund der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“ am 9. Dezember 2020 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 29 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Wochenkurier Ausgabe Riesa.

(2) Soweit eine öffentliche Auslegung vorgesehen ist, erfolgt diese am Sitz des Zweckverbandes.

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes sind:

1. die Einberufung der Verbandsversammlung

2. die Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplanentwurfes mit Haushaltssatzung
3. die Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes mit Haushaltssatzung
4. die Veröffentlichung des festgestellten Jahresabschlusses
5. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3 und 5 erfolgen durch Abdruck im Wochenkurier Ausgabe Riesa.

(5) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Abs. 3 Ziffer 4 erfolgen durch Abdruck in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Glaubitz, Nünchritz und Zeithain.

Artikel 2

– Inkrafttreten –

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Nünchritz, den 14. Dezember 2020

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 14. Dezember 2020

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

21. Januar 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 